



## Beschlussvorlage

0197/2022

Stabsstelle Nachhaltige Mobilität

### Beratungsfolge:

1. Kreistag 12.01.2023 Entscheidung Ö

Dr. Andreas Honikel-Günther / 16.11.2022

---

gez. Dezernent/in / Datum

## Einführung landesweites Jugendticket zum 01.03.2023 – Anpassung Rechtsvorschriften

### Beschlussentwurf:

1. Der Kreistag beschließt den vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gemäß Anlage 1 der Sitzungsvorlage.
2. Der Kreistag beschließt den vorliegenden Entwurf der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 3. Juli 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. Juli 2021 gemäß Anlage 2 der Sitzungsvorlage.

### Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

#### Landesweites Jugendticket – Anpassung Allgemeine Vorschrift über rabattierte Fahrausweise im Schülerverkehr

Der Kreistag hat die Einführung des Landesweiten Jugendtickets am 07. Juli 2022 beschlossen (Vorlage 012/2022). Um das Ticket analog zu allen anderen Landkreisen in Baden-Württemberg einzuführen, muss die operative Umsetzung des Tarifausgleichs in der Allgemeinen Vorschrift über rabattierte Fahrausweise im Schülerverkehr neu mit aufgenommen werden.

Da der Tarifausgleich über den bodo-Verkehrsverbund geregelt wird, müssen alle baden-württembergischen Aufgabenträger, die dem bodo angehören, gleichlautende Allgemeine Vorschriften erlassen. Die vorgeschlagene Fassung der Allgemeinen Vorschrift ist daher mit dem Bodenseekreis abgestimmt.

Wie sich das diskutierte Deutschland-Ticket für 49 Euro monatlich auswirkt, kann noch nicht beziffert werden. Im kommenden Herbst wird aber für den Haushalt 2024 besser abschätzbar sein, wie welche Tarifangebote nachgefragt werden.

#### Schülerbeförderung – Anpassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Teilweise befördern Schulträger aufgrund der Einzugsbereiche und Standorte der Schulen gerade im ländlichen Raum ihre Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Schulbussen (sog. freigestellte Schülerverkehre). Für die dort beförderten SuS sind monatliche Eigenanteile bei der Kostenerstattung zu entrichten. Diese belaufen sich in 2023 je SuS monatlich voraussichtlich auf 33,80 Euro insbesondere für SuS der Klassen 5-10 und auf 42,20 Euro für SuS ab Klasse 11 und SuS der Berufsschulen. Um diese SuS bei der Teilnahme an der Schülerbeförderung nicht schlechter zu stellen als diejenigen, die mit dem ÖPNV zur Schule fahren und am landesweiten Jugendticket Baden-Württemberg (LWJT) teilnehmen können, soll für diese SuS die Summe der Eigenanteile pro Schuljahr auf den Betrag begrenzt werden, den das LWJT jeweils kostet.

Diesen SuS soll zusätzlich ein Anreiz gegeben werden, für die Mobilität auch außerhalb der Unterrichtszeit den ÖPNV zu nutzen und dafür das LWJT zu erwerben. Daher soll das LWJT im freigestellten Schülerverkehr anerkannt und für diese SuS nicht noch zusätzlich ein Eigenanteil entrichtet werden müssen.

Somit werden erhalten alle SuS das LWJT zu denselben Konditionen, egal ob ihre Schülerbeförderung über den ÖPNV oder einen freigestellten Schülerverkehr organisiert ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### 1. Kurzbeschreibung

#### Landesweites Jugendticket – Anpassung Allgemeine Vorschrift über rabattierte Fahrausweise im Schülerverkehr

Zwischen dem landesweiten Jugendticket und der Schülerbeförderungskostenerstattung bestehen finanzielle Wechselwirkungen. Je nachdem, wie viele Schülerinnen und Schüler sich ein Jahr binden und sich für das günstigere Jugendticket entscheiden, wird der Kreishaushalt in der Schülerbeförderung entsprechend entlastet. Bei einer angenommenen Wechselquote aus der Schülerbeförderung in das Jugendticket von 60% könnte diese Entlastung bei ca. 1,145 Mio Euro pro Jahr liegen. Der Aufwand für die Finanzierung des Jugendtickets mit ca. 1,1 Mio Euro aus dem Kreishaushalt wäre in 2023 für den Landkreis insoweit kostenneutral. Liegt die Quote in den Folgejahren höher, wären auch dort die Aufwände für das Jugendticket durch Wenigerausgaben bei der Schülerbeförderung quasi „refinanziert“.

Angesichts der Tatsache, dass das Jugendticket BW im Monat 33,18 Euro kostet

(umgerechnet auf 11 Schulmonate) und der Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 bei 33,80 Euro und ab Klasse 11 bei 42,20 Euro pro Monat liegt, gehen wir davon aus, dass 60% der Schülerinnen und Schüler wechseln. Auch andere Kreise schätzen die Quote in diesem Bereich ein. Das Jugendticket ist nur für Schülerinnen und Schüler uninteressant, die sich nicht ein ganzes Jahr binden möchten, da sie im Sommer Rad fahren oder noch so jung sind, dass sie nicht alleine im ÖPNV außerhalb des Landkreises unterwegs sein können. Durch gezieltes Marketing sollen Eltern und Schüler auf das Jugendticket hingewiesen werden.

### Schülerbeförderung

Die Einführung eines „Höchsteigenanteils“ pro Schuljahr im freigestellten Schülerverkehr wie oben beschrieben führt zu geringeren Einnahmen bei den Eigenanteilen und verursacht geschätzte Wenigereinnahmen von ca. 10.000 Euro/a.

Die Anerkennung des landesweiten Jugendtickets im freigestellten Schülerverkehr führt ebenfalls zu geringeren Einnahmen bei den Eigenanteilen. Bei der Annahme, dass hier ca. 90% der SuS ab Klasse 11 und ca. 50% der SuS Klassen 5-10 das LWJT erwerben, würden die Wenigereinnahmen bei geschätzt ca. 75.000 Euro/a liegen.

Dies wurde bei der Haushaltsplanung für 2023 bereits berücksichtigt.

### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Mobilität und Gesundheit
Unterteilhaushalt / Amt	52	Stabsstelle Nachhaltige Mobilität
Produktgruppe	241001	Schülerbeförderung
Kontierungsobjekt	51105002	Schülerbeförderung

### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

#### **3.1. Konsumtiv (Ertrag)**

Sachkonto	34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	
Haushaltsjahr	2023	ab 2024
Geringere Erträge	- 68.000 €	- 85.000 €

Matthias Weber, 22.11.22  
 gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum))

Anlagen:

- Anlage 1 zu 0197/2022
- Anlage 2 zu 0197/2022
- Anlage 3 zu 0197/2022
- Anlage 4 zu 0197/2022